
**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
zum Studienausweis als Chipkarte**

vom 31. März 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 11. März 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienausweis

(1) Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (im Folgenden: Hochschule). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den Studierenden einen Ausweis (Studienausweis) als Chipkarte aus.

(2) Die Chipkarte wird ab dem Sommersemester 2008 an die Studierenden der Hochschule ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zweck der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip (Mifare Chip), der nur unter Zuhilfenahme spezieller Lesegeräte eingesetzt werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen.

(2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:

- das Logo der Hochschule,
- das Logo bzw. der Schriftzug des Studentenwerks,
- der Schriftzug „Studienausweis“,
- Vorname(n), Nachname und ggf. akademischer Grad der/des Studierenden,
- die Matrikelnummer,
- ein Passbild der/des Studierenden,
- die Gültigkeitsdauer des Ausweises,
- die Bibliotheksausweisnummer,
- die Werbung der Sponsoren.

(3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:

- die Bibliothekskontonummer,
- eine elektronische Geldbörse (verschlüsselt) des Studentenwerks Ulm,
- der Inhaberstatus (Studierende/r),
- der Gültigkeitsvermerk des Ausweises,
- die eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorkennung]),
- die ausgebende Einrichtung (Hochschulnummer),
- technische Prozessordaten.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

Die Chipkarte (Chipkartenausweis) dient als:

- optischer Studienausweis,
- elektronische Geldbörse im Bereich der Hochschule und des Studentenwerks Ulm für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen,
- Ausweis für das Bibliothekssystem.

§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte

(1) Die auf der Chipkarte eingerichtete Geldbörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerkes Ulm genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Ulm.

(2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Ulm als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.

(3) Die Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag in Höhe von 99 Euro aufgeladen werden.

§ 6 Ausgabe der Chipkarte

(1) Die Chipkarte wird von der Studienabteilung der Hochschule ausgegeben.

(2) Für die Chipkarte muss die/der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben.

(3) Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:

- Deformierung, z. B. durch Verbiegen oder Knicken,
- Magnetfelder, z. B. durch technische Geräte,
- Hitzeeinwirkung, z. B. durch Sonnenstrahlung,
- Beschädigung des Chips, z. B. durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen.

(4) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und wird gesperrt.

§ 7 Nutzung der Chipkarte

Die Nutzung der Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Einschreibung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gebunden. Eine Verlängerung der Nutzung kann durch die Hochschule gesondert geregelt werden.

§ 8 Verlust und Erneuerung der Chipkarte

(1) Bei Verlust oder Diebstahl der Chipkarte ist umgehend die Informationszentrale der Hochschule zu informieren. In diesem Fall wird die Chipkarte gesperrt und verliert ihre Funktion. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein.

(2) Eine neue Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige verloren gegangen, unbrauchbar geworden ist oder die Mitgliedschaft des/der Studierenden wegen dessen Namensänderung nicht mehr nachweist und endgültig gesperrt wurde.

(3) Die Kosten der Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Chipkarte sowie der Übertragung der Geldbörse trägt die Hochschule, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der Hochschule zu vertreten ist. Hat die/der Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (beispielsweise unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung), wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

(4) Die Übertragung des Guthabens erfolgt durch das Studentenwerk. Die alte Karte ist dazu bei der Informationszentrale abzugeben.

§ 9 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

(1) Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die beim internen oder externen Einsatz der Chipkarte entstanden sind, kommt nur dann in Betracht, wenn Beschäftigte oder Beauftragte der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(2) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Chipkarte vor, kann die Hochschule diese sperren lassen. Die Sperre schließt sämtliche Subsysteme (z.B. Bibliothek, Studentenwerk) ein. Nachgewiesener Missbrauch kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

(3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studentenwerk diese sperren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 31. März 2008

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor